

**Prüfungs- und Studienordnung
für den dualen Bachelor-Studiengang Mechatronik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. April 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 29. September 2013 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 15. November 2013) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 13 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 14 Ziele des Studiums

§ 15 Studienbeginn

§ 16 Gliederung des Studiums

§ 17 Inhalt des Studiums

§ 18 Lehr- und Lernformen

§ 19 Exkursionen

§ 20 Praktikum

§ 21 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1	Prüfungsplan
Anlage 2	Studienplan
Anlage 3	Diploma Supplement
Anlage 4	Praktikumsordnung
Anlage 5	Praktikantenvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den dualen Bachelor-Studiengang Mechatronik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie gliedert sich in fünf Theoriesemester, drei Praxissemester und ein Theoriesemester mit integrierter Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ verliehen.

§ 4

Studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Abschluss eines Praktikantenvertrages (Anlage 5) mit einem Unternehmen verlangt, der die betriebliche Ausbildung in dem vorgesehenen Beruf bis zum externen Abschluss der beruflichen Ausbildung vor der zuständigen Kammer sowie die Praktikumsphasen regelt. Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

(2) Bei Auflösung des Praktikantenvertrages wird der Studierende von Amts wegen in den siebensemestrigen Bachelor-Studiengang Mechatronik eingegliedert, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen ein neuer Praktikantenvertrag nachgewiesen werden kann. Bereits erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden anerkannt.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender. Hinsichtlich der Professoren sollen die Bereiche Elektrotechnik und Informatik und Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik im Prüfungsausschuss vertreten sein. Die Studienverantwortlichen der Bereiche Elektrotechnik und Informatik und Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik sind automatisch Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Hausarbeit,
4. Referat,
5. Teilnahme an Planspielen/ Durchführung von Fallstudien,
6. Projektarbeit,
7. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Präsentationen,
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeiten.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters geben die Prüfer bekannt, welche Prüfungsart und welcher Leistungsnachweis zu erbringen sind.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidaten über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügen.

(3) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

§ 7 **Ablegen von Modulprüfungen** (§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Einschreibung zu Wahlpflichtmodulen erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung. Der Studiengangverantwortliche entscheidet auf Vorschlag der Lehrenden über eine minimale und maximale Anzahl von Teilnehmern an der Lehrveranstaltung. Diese sind in den Einschreibeunterlagen zu verzeichnen.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich frist- und formgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Für die Anmeldung zu einer Prüfung wird eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt.

(4) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den bezeichneten Modulprüfungen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Prüfungsausschuss überprüft und gewährleistet, dass mindestens drei mündliche Prüfungen im Studiengang enthalten sind. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 8 **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung aller Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Folgende Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet:

1. M₃₂ Patent- und Markenrecht,
2. M₃₄ Bachelorseminar.

(2) Das Praxissemester wird ebenfalls benotet. Es umfasst 20 Wochen. Es wird in der Regel im siebenten Semester im Vertragsunternehmen abgeleistet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 125 Credits erreicht worden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Das praktische Studiensemester schließt mit einer schriftlichen Projektarbeit (Ingenieurprojekt) und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums ab. Das Ingenieurprojekt ist von einem Professor der Hochschule Wismar zu bewerten. In die Gesamtnote für das praktische Studiensemester geht das Kolloquium mit 25 Prozent ein.

(3) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 9 **Regelprüfungstermine und Fristen** (§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens drei Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters anzubieten.

(2) Die Kandidaten sind rechtzeitig über Art und Zahl der nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) erforderlichen Leistungsnachweise und zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihnen sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 10
Wiederholung von Prüfungen
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidaten mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden haben, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. sie nur eine Modulprüfung nicht bestanden haben.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11
Bachelorarbeit, Kolloquium
(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen und darf erst nach erfolgreich bestandener beruflicher Ausbildung, nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studienseesters und nach dem Erreichen von 198 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im neunten Semester bearbeitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal drei Wochen verlängert werden.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Bereich Elektrotechnik und Informatik oder im Bereich Maschinenbau/Verfahrens- und Umweltechnik hauptamtlich tätig ist. Die Bachelor-Thesis wird in der Regel im Unternehmen laut Praktikantenvertrag bearbeitet. Die Kandidaten können eine oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherter Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

(7) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Pflichtmodule sowie der gewählten Wahlpflichtmodule, der Note der Praxisphase und der Gesamtnote der Bachelor-Thesis.

Die Noten folgender Module werden auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein:

1. Mo6 Betriebswirtschaftslehre,
2. M15 Layoutentwurf/-projekt.

Modulnoten gehen mit einem Anteil von 85 %, die Note der Praxisphase mit einem Anteil von 5 % und die Gesamtnote der Bachelor-Thesis mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein.

V. Studienordnung

§ 13

Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch den Bereich.

§ 14

Ziele des Studiums

(1) Das Studium ist verknüpft mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und hat neben dem Hochschulabschluss den Facharbeiterabschluss vor der Industrie- und Handelskammer zum Ziel.

(2) Durch das Bachelor-Studium sollen theoretische und praktische Kenntnisse in den Grundlagenfächern vermittelt werden. Die Absolventen sollen:

- über ein breit angelegtes wissenschaftlich fundiertes Grundwissen und für den Übergang in die Berufspraxis über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen,
- Fähigkeiten zum analytischen Denken und methodischen eigenverantwortlichen Handeln besitzen und
- in der Lage sein, mit Fachkollegen zu kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen zu suchen, im Team zu arbeiten und ihre Arbeit überzeugend zu vertreten.

(3) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung.

(4) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

§ 15 Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die duale Ausbildung beginnt nach Möglichkeit zum 01. Juli, jedoch spätestens zum 01. September des Jahres der Immatrikulation.

§ 16 Gliederung des Studiums

(1) Die ersten beiden Semester im dualen Bachelor-Studiengang Mechatronik beinhalten vorwiegend die berufstheoretische und -praktische Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung vor der zuständigen Kammer. Im dritten Semester beginnen die Studierenden mit den theoretischen Fachsemestern an der Hochschule. Die Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung wird in den vorlesungsfreien Zeiten des zweiten und dritten Studienjahres fortgesetzt. Am Ende des dritten Studienjahres wird die Facharbeiterprüfung extern vor der zuständigen Kammer abgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit nach dem sechsten Fachsemester beginnt die Praxisphase und wird bis zum Ende des siebenten Fachsemesters durchgehend weitergeführt. Die Vorlesungsfreie Zeit am Ende des achten Fachsemesters wird zur Vertiefung der praktischen Erfahrungen im Unternehmen genutzt. An diese Phase schließt sich die Anfertigung der Bachelor-Thesis direkt an.

(2) Das Studium ist in Module gliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS).

(3) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(4) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Ein Semester soll nach Möglichkeit an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 17 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot im dualen Bachelor-Studiengang Mechatronik umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

§ 18 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare und betreute Projektarbeit,
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
5. Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
6. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
7. Laborpraktikum.

(2) Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Module in englischer Sprache angeboten werden.

§ 19 Exkursionen

(1) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung darf 60 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Teilnahme an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

(3) Die Lehrenden bestimmen durch Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Leistungsnachweis nach § 5 gewertet wird.

§ 20 Praktikum

Die ersten beiden Semester im dualen Bachelor-Studiengang Mechatronik werden vorwiegend für die berufstheoretische und -praktische Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung vor der zuständigen Kammer genutzt. Ab dem dritten Fachsemester werden die vorlesungsfreien Zeiten zur Weiterführung der beruflichen Ausbildung genutzt. Nach der Facharbeiterprüfung ist eine integrierte Praxisphase zum Zwecke der Festigung des theoretischen Ingenieurwissens in praktischen Belangen im Unternehmen vorgesehen. Die Praxisphase umfasst auch die vorlesungsfreie Zeit am Ende des achten Fachsemesters.

§ 21 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Bereich durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmalig für Kandidaten, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 begonnen haben.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 16. April 2015.

Wismar, den 17. April 2015

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

Anlage 1 Prüfungsplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Summe Credits
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	
MP 01	Praxis-Pflichtmodul 1		15																	15
MP 02	Praxis-Pflichtmodul 2				15															15
M 01	Mathematik für Ingenieure I					1,2	8													8
M 02	Experimentalphysik					1,2	5													5
M 03	Informatik/ Programmierung					1,2	5													5
M 04	Grundlagen der Elektrotechnik					1,2	5													5
M 05	Technische Mechanik I					1,2	5													5
M 06	Betriebswirtschaftslehre					1,2	5													5
M 07	Mathematik für Ingenieure II							1,2	8											8
M 08	Programmierung							1,2	5											5
M 09	Technische Mechanik II							1,2	5											5
M 10	Maschinenelemente/ CAD-Einführung							1,2	5											5
M 11	Englisch							1,2	5											5
M 12	Messtechnik									1,2	5									5
M 13	Bauelemente und Schaltungen I									2	3									3
M 14	Computational Engineering									1,2	5									5
M 15	Layoutentwurf/ -projekt									1,2	2									2
M 16	Grundlagen der Automatisierungstechnik									1,2	5									5
M 17	Fertigungstechnik I									1	5									5
M 18	Werkstoffe und Technologien									1,2	5									5
M 19	Fertigungstechnik II											1	4							4
M 20	Bauelemente und Schaltungen II											1,2	5							5

M 21	Mikrocontroller- technik									1,2	5								5	
M 22	Sensorik									1,2	5								5	
M 23	Grundlagen der Regelungstechnik									1,2	5								5	
M 24	Wahlpflichtfach									1,2	5								5	
M 25	Antriebssysteme und Getriebe												1	5					5	
M 26	Werkzeugmaschinen												1	5					5	
M 27	Robotik												1,2	5					5	
M 28	Embedded Control Systems I												1,2	5					5	
M 29	Mechatronik												1,2	5					5	
M 30	Wahlpflichtfach												1,2	5					5	
M 31	EMV und Qualitätssicherung															1,2	5		5	
M 32	Patent- und Markenrecht															4	4		4	
M 33	Projektseminar															2	5		5	
M 34	Bachelorseminar															4	4		4	
M 35	Ingenieurprojekt 20 Wochen											3	30						30	
	Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium																	12	12	
Summe			15		15		33		28		30		29		30		30		30	240

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls WPM kann aus allen an der Hochschule Wismar angebotenen Modulen, die eine äquivalente Anzahl an Credits aufweisen, gewählt werden. Wahlmodule dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden.

- 1) mündlich (20 min) oder schriftlich (120 min bzw. 240 min bei M 11) oder Alternative Prüfungsleistung
- 2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt oder Online-Testat
- 3) Das Ingenieurprojekt stellt eine fachgebietsübergreifende Studienarbeit dar und schließt mit einer schriftlichen Abfassung des bearbeiteten Projektes, der Vorstellung der Ergebnisse und einem Kolloquium ab.
- 4) Für das Modul wird lediglich ein Leistungsnachweis erbracht, eine Benotung erfolgt nicht.

CR Credits, LN Leistungsnachweise, M Modul, WPM Wahlpflichtmodul

Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung bzw. nach erbrachtem Leistungsnachweis anerkannt.

M 19	Fertigungstechnik II									2/0/0/2	4								4	
M 20	Bauelemente und Schaltungen II									1/1/0/2	5								5	
M 21	Mikrocontrollertechnik									1/1/0/2	5								5	
M 22	Sensorik									1/1/0/2	5								5	
M 23	Grundlagen der Regelungstechnik									1/1/0/2	5								5	
M 24	Wahlpflichtfach									2/0/0/2	5								5	
M 25	Antriebssysteme und Getriebe													2/0/2/0	5				5	
M 26	Werkzeugmaschinen													2/0/1/1	5				5	
M 27	Robotik													1/1/0/2	5				5	
M 28	Embedded Control Systems I													1/1/0/2	5				5	
M 29	Mechatronik													2/0/0/2	5				5	
M 30	Wahlpflichtfach													2/0/2/0	5				5	
M 31	EMV und Qualitätssicherung															1/1/1/1	5	5		
M 32	Patent- und Markenrecht															3/0/0/1	4	4		
M 33	Projektseminar															0/0/4/0	5	5		
M 34	Bachelorseminar															0/0/4/0	4	4		
M 35	Ingenieurprojekt 20 Wochen													30					30	
	Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium																		12	12
Sum		15	15	27	33	24	28	27	30	26	29		30	24	30	16	30	240		

CR - Credits
Ü - Übung

SWS - Semesterwochenstunden
P - Praktikum

LV - Lehrvortrag
M - Modul

SU - seminaristischer Unterricht
WPM - Wahlpflichtmodul

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls WPM kann aus allen an der Hochschule Wismar angebotenen Modulen, die eine äquivalente Anzahl an Credits aufweisen, gewählt werden. Wahlmodule dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Anlage 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Mechatronics

2.2 Main Field(s) of Study:

Dual Mechatronics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German and English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

First degree (4,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Bachelor-Programme:

4,5 years full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 4,5 years

4.2 Program Requirements:

The Bachelors programme curriculum consists of one examination area: compulsory subjects and compulsory choice subjects. In the Bachelors programme, comprehensive examinations are executed at the completion of the examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 240 credit points (CR) in total, including 12 CR credit points for the bachelor thesis and 30 CR for 20 weeks of industrial practice.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

Relative ECTS-Grade (in original language):

«RelNoteT»

The following rating scale was used:

A The best 10%

B The next 25%

C The next 30%

D The next 25%

E The next 10%

To generate the comparative final grade, the cohorts of the last three years were used.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The B.Eng. degree and a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section „Examinations and Grading“) qualifies graduates for admission to a Masters programme in Mechatronics and Electrical-Engineering.

5.2 Professional Status:

The B.Eng. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Electrical engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.et.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelors Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

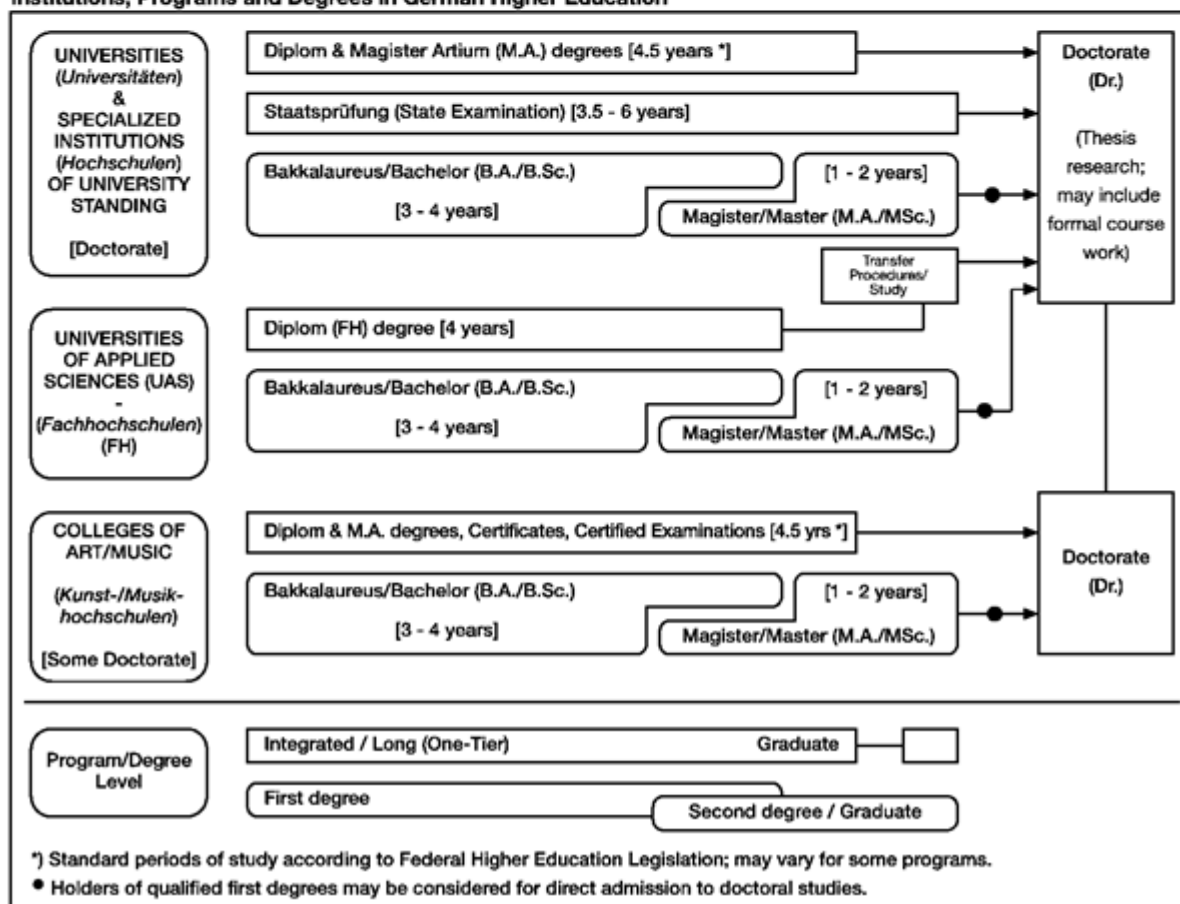
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4

Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Im dualen Bachelor-Studiengang Mechatronik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar ist ein praktisches, hochschulgeleitetes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Anschluss an das vierte Semester statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Das praktische Studiensemester des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage des Praktikumsvertrages zwischen Studierenden/Studierender und Praxisstelle geregelt.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2 Ziele

- (1) Im berufspraktischen Studiensemester soll der/die Studierende ingenieurtechnische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Mechatronik anwendenden Betriebes erwerben.
- (2) Der/Die Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Bachelor-Studiengang Mechatronik entsprechen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann in Betrieben, Unternehmen, Einrichtungen oder Instituten, die Tätigkeitsprofile von Ingenieuren der Elektrotechnik, der Informationstechnik, des Maschinenbaus bzw. angrenzender Bereiche gewährleisten, erfolgen.

§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst eine Gesamtdauer von 20 Wochen (100 Arbeitstage).
- (2) Die Praxisstelle kann dem/der Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während des praktischen Studiensemesters eine Arbeitsbefreiung gewähren. Der/Die Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.

§ 4 Zulassung

Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zum praktischen Studiensemester werden Studierende zugelassen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 125 Credits nachweisen können. Über die Zulassung zum praktischen Studiensemester in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der/Die einzelne Studierende schließt vor Beginn seiner/ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch den Studierenden/die Studierende die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. des vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem/der Studierenden benannten, betreuenden Professors einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) den Studierenden/die Studierende für die Dauer der berufspraktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b) dem/der Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c) dem/der Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
- d) einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen,
- e) gemeinsam mit dem Hochschulbetreuer eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen und dem/der Studierenden die Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen und seine Betreuung zu gewährleisten.

2. Die Verpflichtung des/der Studierenden:

- a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) während des praktischen Studiensemesters ein Ingenieurprojekt entsprechend der Themenstellung zu erarbeiten und zu verteidigen,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während des praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der/die Studierende an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Er/Sie ist kein Praktikant/keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist der/die Studierende an die Ordnungen seiner/ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 7 Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters sind von dem/der Studierenden dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ausbildungsvertrag spätestens zum Beginn des praktischen Studiensemesters,
2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1,

3. schriftliche Dokumentation der ingenieurmäßigen Tätigkeit während des praktischen Studiensemesters in Form einer Projektarbeit (Ingenieurprojekt).
- (2) Für Studierende, die ihre berufspraktischen Studien im Ausland durchführen, gelten entsprechend Sonderregelungen.

§ 8 **Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Über eine Anrechnung von adäquaten fachbezogenen Tätigkeiten im Bereich Mechatronik als praktisches Studiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 **Ausnahmeregelungen**

Das praktische Studiensemester kann im begründeten Ausnahmefall durch ein gleichwertiges Ingenieurprojekt an einer Hochschule im In- oder Ausland ersetzt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 **Betreuung der Studierenden**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit dem/der Studierenden einen Hochschulbetreuer.
- (2) Die Aufgaben des Betreuers sind:
 1. Die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
 2. der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung des/der Studierenden, jeder/jede Studierende sollte im Rahmen der Möglichkeiten einmal in der Praxisphase besucht werden,
 3. die Überprüfung des von dem/der Studierenden vorzulegenden Berichts,
 4. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
 5. die Abnahme des Abschlusskolloquiums und die Benotung der Praxisphase.
- (3) Die Praxisphase soll von dem/der Studierenden innerhalb der ersten sechs Wochen im Sinne einer Qualitätssicherung bewertet werden. Dazu erhält der/die Studierende vom Betreuer einen entsprechenden Fragebogen.

Name Vorname

Datum

Heimatanschrift

.....

Telefon:

Email:

Matrikel-Nr.

An den Prüfungsausschuss der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule
Wismar

**Antrag auf Zulassung zum Praktischen Studiensemester des dualen Bachelor-
Studiengangs Mechatronik**

Hiermit beantrage ich die Zulassung zum praktischen Studiensemester gemäß
Studienordnung.

Ich beabsichtige, in der Zeit vom bis bei der

Firma

in

mein praktisches Studiensemester zu absolvieren. Das Thema für das Ingenieurprojekt
lautet:

.....

Als Hochschulbetreuer schlage ich Herrn/Frau vor.

.....

Unterschrift Studierender

Zustimmung des Betreuers:

.....

Unterschrift

.....

Datum

Zulassung durch den Prüfungsausschuss:

Die Zulassung zum praktischen Studiensemester wird erteilt.

.....

Unterschrift

.....

Datum

**Anerkennung
des praktischen Studienseesters**

Name: Vorname: Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

hat im Bereich Elektrotechnik und Informatik das praktische Studienseester im dualen Bachelor-Studiengang Mechatronik im Sommersemester/Wintersemester 20... entsprechend den gültigen Richtlinien abgeleistet.

Ausbildungsstelle:

.....
.....
.....

Themenstellung des Ingenieurprojektes:

.....
.....
.....

Das praktische Studienseester wird nach erfolgter Verteidigung des Ingenieurprojektes mit der Note bewertet.

.....
Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers

Bestätigung der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss

..... Datum

..... Unterschrift

Urschriftliche Übergabe an das Dezernat II/Prüfungsamt am

Anlage 5

Praktikumsvertrag für Studierende im Rahmen des dualen Bachelor-Studiengangs Mechatronik

Zwischen

Betrieb: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

- Im Folgenden: Praktikumsbetrieb -

und

Herrn/Frau _____

geb. am: _____ in: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

- Im Folgenden: Praktikant/Praktikantin -

wird folgender Praktikumsvertrag abgeschlossen, der für das Studium an der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im dualen Studiengang Mechatronik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erforderlich ist.

Die Praktika sind laut Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebener Bestandteil des Studiums. Die Studierenden im dualen Studiengang zum Bachelor of Engineering sind für die gesamte Regelstudiendauer von 9 Ausbildungssemestern (also auch während der einzelnen Praktikumsabschnitte) als Studierende eingeschrieben und BAföG-berechtigt.

§ 1 Inhalt und Dauer des Praktikumsverhältnisses

(1) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, den Praktikanten/die Praktikantin in den vorgeschriebenen Zeiten gemäß Studienablaufplan für insgesamt 118 Wochen zur Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen einzusetzen. Die Zeiten sind dem Regelstudienplan im Anhang zu entnehmen. Bis April eines jeden Jahres erhält das

Unternehmen einen Studienablaufplan für das folgende Studienjahr. Dieser wird durch den Praktikanten/die Praktikantin übergeben.

Der Praktikumsvertrag gilt vom bis

Bis zum Abschluss der beruflichen Ausbildung am Ende des dritten Ausbildungsjahres dienen die Praktikumszeiten (87 Wochen) der Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen im Berufsbild

.....
unter Beachtung des betrieblichen Rahmenplans, der die berufliche Ausbildung inhaltlich und zeitlich gliedert. Im vierten und fünften Ausbildungsjahr entsprechen die Praktikumszeiten dem Ingenieurprojekt und der Anfertigung der Bachelor Thesis, gemäß Studienordnung des o.g. Studienganges. Es gilt die in der Studienordnung enthaltene Ordnung für das Praktikum.

(2) Die Praktikumszeiten sind Bestandteil des Studiums, der Praktikant/die Praktikantin bleibt Mitglied der Hochschule Wismar und damit im Status der Studierenden.

(3) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 2 Unterhaltsbeihilfe

Der Praktikant/die Praktikantin erhält für alle beruflichen Ausbildungsabschnitte (Berufspraktische und -theoretische Vermittlung, Lehrgänge etc.) sowie das Ingenieurprojekt und die Bachelor-Thesis je vollem Praktikumsmonat eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von

..... € brutto im 1.-3. Studienjahr,
..... € brutto im 4.-5. Studienjahr.

Diese ist jeweils zum Monatsende fällig. Für Praktikumsabschnitte, die keinen vollen Monat umfassen, erfolgt die Zahlung anteilig.

§ 3 Wöchentliche Praktikumszeit

Die Dauer der wöchentlichen Praktikumszeit richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und beträgt Stunden.

§ 4 Praktikumsfreie Tage

Je vollem Praktikumsmonat stehen dem Praktikanten/der Praktikantin zwei praktikumsfreie Tage zu. Im Sommer sind jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen praktikumsfreie Zeit zu gewähren. Die vorlesungsfreie Zeit zum Jahreswechsel kann ab dem 2. Studienjahr in Absprache mit dem Unternehmen als Praktikumszeit genutzt werden. Im Ausgleich dafür stehen dem/der Studierenden zwei praktikumsfreie Wochen in dem jeweiligen Studienjahr zu. Die Zeitpunkte sind mit dem Praktikumsbetrieb abzustimmen.

§ 5 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet:

1. dem Praktikanten/der Praktikantin die betreffenden praktischen Kenntnisse und Erfahrungen für das in § 1 Abs. 1 aufgeführte Berufsbild zu vermitteln sowie das

- Ingenieurprojekt und die Bachelor Thesis in Zusammenarbeit mit der Hochschule Wismar fachlich zu betreuen. Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt nach dem betrieblichen Rahmenplan für die berufliche Ausbildung zur Vorbereitung auf die externe Abschlussprüfung bzw. Gesellenprüfung vor der zuständigen Kammer bzw. nach der Prüfungs- und Studienordnung des dualen Studienganges Mechatronik,
- den Praktikanten/die Praktikantin für die Teilnahme an der außerbetrieblichen beruflichen Ausbildung und die erforderlichen Prüfungen sowie für außerplanmäßige Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praktikumszeiten freizustellen,
 - die Kosten der überbetrieblichen Lehrunterweisungen sowie der außerbetrieblichen beruflichen Ausbildung und alle anfallenden Kosten für die Facharbeiter-/Gesellenprüfung zu übernehmen und die erforderlichen betrieblichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen,
 - die Führung evtl. vorgeschriebener Berichtshefte und die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
 - mit der zuständigen Kammer (im Regelfall der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin oder der Handwerkskammer Schwerin) und der Hochschule Wismar in das Praktikum betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten und dafür einen Beauftragten oder eine Beauftragte zu benennen sowie dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Kammer und der Hochschule Wismar die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
 - der zuständigen Kammer (im Regelfall der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin oder der Handwerkskammer Schwerin) und der Hochschule Wismar ggf. von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Praktikanten/die Praktikantin Kenntnis zu geben,
 - nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Praktikanten/der Praktikantin schriftlich einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen.

§ 6 Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich:

- alle ihm/ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- die Betriebsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die Werkstattordnung zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
- die vorgeschriebenen Tätigkeitsberichte sorgfältig zu führen und nach jedem Ausbildungsabschnitt, mindestens jedoch einmal im Monat dem Betriebsinhaber/ der Betriebsinhaberin oder den beauftragten Ausbildern vorzulegen,
- die tägliche Praktikumszeit einzuhalten,
- die Interessen des Praktikumsbetriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge - auch nach Beendigung des Praktikums - Stillschweigen zu bewahren,
- im Falle der Verhinderung den Praktikumsbetrieb unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, noch am gleichen Tage, zu benachrichtigen und im Falle einer länger als drei Kalendertage andauernden Krankheit an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem Praktikumsbetrieb bleibt vorbehalten, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen,
- an den überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen teilzunehmen,
- an den vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen und diese erfolgreich abzuschließen,
- den Praktikumsbetrieb über den Verlauf des Hochschulstudiums zu unterrichten.

§ 7 Auflösung des Vertrages

- (1) Während der Probezeit von sechs Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:
 1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. von dem/der Studierenden mit der Frist von vier Wochen, wenn er/sie die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Praktikant/die Praktikantin ist während der praktischen Ausbildungszeiten im Praktikumsbetrieb kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt der Praktikumsbetrieb der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Praktikanten/der Praktikantin ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebes gedeckt.

§ 9 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin/Handwerkskammer Schwerin und der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in vier gleich lautenden Ausfertigungen vom Praktikumsbetrieb, dem Praktikanten/der Praktikantin, der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin/Handwerkskammer Schwerin und der Hochschule Wismar unterzeichnet. In dem Fall, dass das Unternehmen nicht zum Kammerbezirk Schwerin gehört, ist der zuständigen Kammer der Vertrag vorzulegen. Diese muss eine Ausbildungsberechtigung im Berufsbild laut § 1 Absatz 1 erteilen. Hierzu genügt eine Unterschrift auf dem Vertrag. Es ist Aufgabe des/der Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar und der Kammer vorzulegen und die für den Praktikumsbetrieb bestimmte Ausfertigung diesem wieder zuzuleiten.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Praktikumsbetrieb benennt Herrn/Frau als Beauftragte/n für die Ausbildung des Praktikanten.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin/Handwerkskammer Schwerin benennt Herrn/Frau als Beauftragte/n für die Ausbildung des Praktikanten.
- (3) Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau als Beauftragte/n für die Ausbildung des Praktikanten.

§ 12 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Praktikumsbetrieb
(Stempel und Unterschrift)

Praktikant/Praktikantin
(Unterschrift)

Kammer Schwerin
(Stempel und Unterschrift)

(falls notwendig) zuständige Kammer des
Unternehmens (Stempel und Unterschrift)

Hochschule Wismar
(Stempel und Unterschrift)